

b UNIVERSITÄT BERN

Zulassung, Immatrikulation und Beratung

Gebühren

Rechtliche Grundlage Art. 38 ff der UniV vom 12.09.2012 (Stand 01.01.2023)

Anmelde- und Einschreibgebühr

- Anmeldegebühr zum Studium	CHF	100
- Einschreibegebühr	CHF	100
- Gebühr für Anmeldung nach der regulären Anmeldefrist	CHF	100

Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmeldegebühr als Einschreibgebühr. Eine bezahlte Anmeldegebühr kann weder zurückerstattet noch auf ein anderes Semester übertragen werden.

Studiengebühr für Bachelor- und Masterstudiengänge

- ¹ Studiengebühr pro Semester CHF 750.-
- ^{1a*} Ausländische Studierende bezahlen neben der Studiengebühr gemäss Absatz 1 eine zusätzliche Studiengebühr von 200 Franken pro Semester, wenn sie im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten.
- Wer länger als zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt im ersten Semester der Überschreitung CHF 1500.-. Die Gebühr verdoppelt sich für jedes weitere Semester.
- ³ In Härtefällen kann die Universitätsleitung die Studiengebühr gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise erlassen.
- * ab Herbstsemester 2018

Semestergebühr

Alle Studierenden bezahlen eine Semestergebühr von insgesamt	CHF	34
Diese setzt sich wie folgt zusammen:		
BetriebsunfallversicherungUniversitätssportsoziale und kulturelle Einrichtungen	CHF CHF	3 17 14
Bei Studierenden, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, erhöht sich die Semestergebühr um (Verrechnung und Inkasso im Namen und auf Rechnung der SUB; CHE-114.041.081 MWST)	CHF	21



DUNIVERSITÄT BERN

Beurlaubungsgebühr

- Beurlaubungsgebühr	CHF	100
- Beurlaubte Studierende, die der Vereinigung der Studierenden		
(SUB) angehören, bezahlen zusätzlich	CHF	21
(Verrechnung und Inkasso im Namen und auf Rechnung der SUB; CHE-114.041.081 MWST)		

Doktorandinnen und Doktoranden

- Einschreibegebühr	CHF	100
- Doktorandengebühr pro Semester	CHF	200

Verwaltungsgebühr

Gebühr für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens; höchstens CHF 100.-